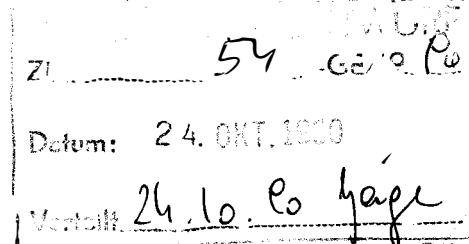


ARBEITSKREIS DER KRANKENHAUSHYGIENIKER IN DEN OBERÖSTERREICHISCHEN KRANKENANSTALTEN  
p.A. RegOSR Dr. V. Zollitsch, Amt der öö. Landesregierung, Abtlg. Sanitätsdienst,  
Harrachstr. 16a, 4020 Linz

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI - Volksgesundheit  
  
Radetzkystraße 2  
A-1031 W I E N

Ergeht mit gleicher Post an:  
Präsidium des Nationalrates  
der Republik Österreich  
  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A- 1010 W I E N



Linz, 1990-10-10/E

Betr.: Entwurf des Bundeskanzleramtes zur Novellierung des Krankenanstaltengesetzes vom 16. August 1990

#### STELLUNGNAHME ZUM § 8a "KRANKENHAUSHYGIENE"

Der Arbeitskreis der Krankenhaushygieniker in den Oberösterreichischen Krankenanstalten trifft sich regelmäßig zu Beratungen über die speziellen Probleme in diesem Tätigkeitsbereich. Der Entwurf des Bundeskanzleramtes zur Novellierung des Krankenanstalten-Grundsatzgesetzes hat naturgemäß in diesem Kreis große Beachtung gefunden. Daß die Hygienefachkraft im Entwurf aufscheint, wird allgemein sehr begrüßt. Aus der Praxis zeigt sich jedoch, daß viele strittige Punkte in der Tätigkeit des Hygienebeauftragten mangelhaft gesetzlich geregelt sind, und daß ein klarerer gesetzlicher Rahmen sinnvoll wäre. Der Arbeitskreis leitet daraus die Befreitung ab, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und bittet um Beachtung seiner Argumente.

Der Begriff Krankenhaushygieniker sollte durch Hygienebeauftragter ersetzt werden, da unter ersterem üblicherweise ein Facharzt des betreffenden Gebietes verstanden wird. Vielfach vom Krankenanstaltenträger nicht berücksichtigt wird die Tatsache, daß Krankenhaushygiene auch mit Arbeit verbunden ist. Es erscheint daher besonders wichtig, den Hygienebeauftragten gegebenenfalls von anderen Aufgaben freizustellen oder eine anderweitige Kompensation für die Mehrarbeit zu finden. Ausreichende Kenntnisse in der Krankenhaushygiene werden im Studium üblicherweise nicht vermittelt. Daher ist die postpromotionelle Aus- und Weiterbildung eine wesentliche Vor-

- 2 -

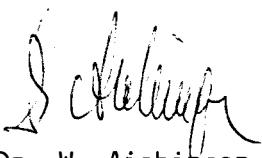
aussetzung für die Qualitätssicherung der Arbeit. Die Hygienefachkraft ist eine wesentliche Stütze des Hygienebeauftragten und sollte daher ebenfalls mit entsprechenden zeitlichen Möglichkeiten ausgestattet sein. Ebenso sollte für die Hygienefachkraft fachliche Kompetenz gefordert sein, die am besten durch den erfolgreichen Abschluß einer Sonderausbildung für Hygieneschwestern/-pfleger gewährleistet sein soll. Die Verpflichtung der Entscheidungsträger eines Krankenhauses, in einer Hygienekommission mitzuwirken, soll sicherstellen, daß die Vorschläge des Hygiene-teams auch tatsächlich und wirksam umgesetzt werden.

Der Arbeitskreis erlaubt sich, einen auf diesen Überlegungen basierenden Erweiterungs- und Änderungsvorschlag zu unterbreiten und bittet um entsprechende Berücksichtigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Arbeitskreis

Reg. OSR Dr. V. Zollitsch  
Amt der ÖÖ. Landesregierung

  
OA Dr. W. Aichinger  
A.ö. Krankenhaus Wels

Beilage

**KAG Novelle, § 8a****VORSCHLAG FÜR ÄNDERUNG**

Jede Krankenanstalt hat zur Wahrung der Hygiene geeignete Maßnahmen zu treffen.

Diese sind:

- (1) Bestellung eines fachlich geeigneten Arztes zur Wahrung der Belange der Hygiene (Hygienebeauftragter). Er ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalten zuzuziehen. Für diese Tätigkeiten ist er von anderen Dienstleistungen ganz oder teilweise freizustellen. Die fachliche Eignung ist durch eine postpromotionelle Aus- und Weiterbildung in Krankenhaushygiene sicherzustellen.
- (2) Bestellung einer Hygienefachkraft. Zur Unterstützung des Hygienebeauftragten ist eine diplomierte Krankenpflegeperson als Hygienefachkraft zu bestellen. Hygienebeauftragter und Hygienefachkraft bilden zusammen das Hygieneteam, zu dessen Aufgaben alle Maßnahmen gehören, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und anderen gesundheitlichen Schädigungen dienen. Die Hygienefachkraft untersteht hinsichtlich dieser Aufgaben direkt dem ärztlichen Leiter oder dem Hygienebeauftragten. Für diese Tätigkeit ist sie von anderen Dienstleistungen ganz oder teilweise freizustellen. Voraussetzung für die Bestellung ist der erfolgreiche Abschluß der Sonderausbildung für Hygieneschwestern/-pfleger gemäß § 57b, Abs. 1, des BGBl Nr. 102/1961 (Krankenpflegegesetz).
- (3) Errichtung einer Hygienekommission. Die Hygienekommission besteht zumindest aus dem ärztlichen Leiter, einem Vertreter der Verwaltungsleitung, einem Vertreter der Pflegedienstleitung, dem Hygienebeauftragten und der Hygienefachkraft. Die Hygienekommission hat für die Wahrung der Hygiene wichtige Angelegenheiten zu beraten, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen und gegebenenfalls verbindliche Anordnungen zu treffen. Im Bedarfsfall sind zu den Beratungen auch Vertreter der verschiedenen medizinischen Fachrichtungen und anderer Berufsgruppen des Krankenhauses zu beizuziehen.